

SATZUNG

für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Benutzungssatzung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Markt Oberstdorf betreibt die "OBERSTDORF BIBLIOTHEK", Rubinger Straße 8, 87561 Oberstdorf als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Die Bibliothek dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Mitteilung im „Oberstdorfer“ und auf der Homepage des Marktes Oberstdorf bekannt gemacht.

§ 3

Nutzung und Ausleihberechtigung

- (1) Berechtigt zur Ausleihe von Medien und / oder zur Nutzung der Onleihe ist Jedermann, insbesondere alle Einwohnerinnen / Einwohner sowie Schülerinnen / Schüler und Gäste des Marktes Oberstdorf.
- (2) Die Nutzung der Bibliothek ist im Rahmen einer Jahresmitgliedschaft oder als Einzelausleihe möglich. Diese bietet sich insbesondere für Kur- und Urlaubsgäste an.
- (3) Die Jahresmitgliedschaft berechtigt zur Ausleihe von Medien und zur Nutzung der Onleihe.
- (4) Für jede Nutzerin / jeden Nutzer ist eine Anmeldung und eine damit einhergehende Speicherung von personenbezogenen Daten notwendig.
- (5) Für die Ausleihe von Medien und / oder der Nutzung der Onleihe im Rahmen der Jahresmitgliedschaft und der Einzelausleihe ist eine Ausleihberechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erforderlich.

§ 4

Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird für jeden Nutzenden bei der erstmaligen Nutzung der Bibliothek ein Anmeldeformular angelegt, das bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch von einer gesetzlichen Vertreterin / einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Änderungen der personenbezogenen Daten (Adressdaten bei Umzug, Namensänderung bei Heirat etc.) sind vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Alle Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Es gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Rahmen der Anmeldung muss sich die Nutzerin / der Nutzende durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung verpflichten.

§ 5

Benutzerausweis/ Lesekonto

- (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer mit Jahresmitgliedschaft, Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler sowie Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten erhalten nach Anmeldung einen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Marktes Oberstdorf. Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Der Nutzende bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Leseausweises entstehen.

§ 6

Ausleihe und Onleihe

- (1) Die Ausleihe und Nutzung von analogen Medien der Bibliothek ist nur gegen Vorlage des Leseausweises möglich.
- (2) Mit dem Leseausweis erhält der Nutzende den Zugang zu seinem Lesekonto, das elektronisch geführt wird und für die Nutzerin / den Nutzer unter <https://webopac.winbiap.de/oberstdorf/index.aspx> einsehbar ist. Zugleich erhalten Nutzerinnen / Nutzer über 18 Jahre mit dem Leseausweis eine Zugangsberechtigung für die Onleihe <https://www2.onleihe.de>
- (3) Über das Lesekonto können analoge Medien durch den Nutzenden selbst vorgemerkt oder die Leihfrist verlängert werden. Durch eine andere Nutzerin / einen anderen Nutzer vorgemerkte Medien sind von einer Verlängerung ausgeschlossen.
- (4) Digitale Medien wie ebooks, epapers und eaudios können über den Onleiheverbund eMedienBayern ausgeliehen werden. Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und den Zugang zu E-Learning-Angeboten und sonstigen Inhalten von Drittanbietern über die „Onleihe“. Diese sind als Anlage I dieser Satzung beigefügt.
- (5) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber Vollschülerinnen / Vollschüler sind, ist der Benutzerausweis für die Onleihe aus Gründen des Jugendschutzes sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen gesperrt.
- (6) Begrenzung der Medienanzahl pro Nutzerin bzw. Nutzer / Familie: Die Bibliothek kann den Umfang der analogen und digitalen Medien begrenzen. Wenn der Nutzende mehr als 2 aktuell sehr nachgefragte Medien ausleihen will, kann gegebenenfalls eine individuelle (kürzere) Leihfrist vereinbart werden.

§ 7

Leihfrist und Rückgabe

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Zeitschriften 3 Wochen, für digitale Medien (DVDs u. ähnliches) 1 Woche.
Aktuelle Zeitschrifteneinzelhefte können nur im Bereich der Bibliothek genutzt werden.
- (2) Rückgabe: Der Leihgegenstand ist spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert bei der OBERSTDORF BIBLIOTHEK zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht für die Benutzerin / den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, ein Versäumnisentgelt nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (3) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf der Leihfrist höchstens zweimal um jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch oder per- Mail angefragt werden. DVDs und Zeitschriften sind von einer Verlängerung ausgenommen. Bereits in Mahnung befindliche Medien werden nicht verlängert.

- (4) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin / der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
- (5) Verzug: Ist die Benutzerin / der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat sie / er geschuldete Gebühren oder Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 8

Ausleihbedingungen

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet,
 - vor der Ausleihe die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,
 - entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Randvermerke und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
 - entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe muss die Nutzerin / der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anders gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien trägt die Nutzerin / der Nutzer die Kosten.
- (5) Für die auf Grund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Verhaltensregeln für Besucher und Benutzer

- (1) Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer sind verpflichtet das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln;
- (2) Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer haben sich entsprechend einer für Bibliotheken angemessenen Art und Weise zu verhalten, indem sie insbesondere Rücksicht aufeinander nehmen und Ruhe wahren, sodass andere Benutzerinnen / Benutzer nicht gestört werden. Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen etc. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind vor dem Betreten der Bibliothek an den dafür bestimmten Stellen in Verwahrung zu geben.
- (3) Es ist nicht gestattet, Essen oder Getränke in die Bibliothek mitzubringen.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

- (6) Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die Schäden zu ersetzen, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Dies gilt auch bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte.
- (7) Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Verstoßen Besucherinnen / Besucher und Benutzerinnen / Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, Aufforderungen des Bibliothekspersonals oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Benutzerin / der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen der Benutzerin / des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Dem Benutzenden stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11

Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Insbesondere für Geld und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

§ 12

Benutzungsgebühren / Säumnisentgelt / Mahngebühren

- (1) Für die Ausstellung des Leseausweises sowie die Ausleihe (Benutzung) werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK erhoben.
- (2) Die Ausleih- (Benutzungs-) gebühr wird als Jahresgebühr bei Anmeldung fällig.
- (3) Bei Nutzerinnen / Nutzern ohne Jahresmitgliedschaft werden für die Ausleihe medienbezogen Gebühren erhoben.
- (4) Werden Bücher und /oder Medien nicht fristgerecht zurückgegeben so entsteht ein Säumnisentgelt.
- (5) Ist eine Aufforderung zur Rückgabe der Bücher und / oder Medien erforderlich wird eine Mahngebühr erhoben.
- (6) Die einzelnen Gebührentatbestände sind in der Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 31.07.2020



Klaus King
Erster Bürgermeister



AZ: 301.001, 002273